

Satzung

der

Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG

Fassung vom 15.05.2024

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1.1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG

1.2. Sitz der Gesellschaft ist **Wien**.

1.3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens

2.1. Die Gesellschaft betreibt ihr Unternehmen mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung. Sie verwirklicht ihre förderwirtschaftliche Zielsetzung im Verbund der gewerblichen Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch sowie im Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken nach § 30a BWG (im Folgenden kurz "**Verbund**" genannt) als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut. Zentralorganisation ist die VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien (im Folgenden kurz "**Zentralorganisation**" genannt). Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).

2.2. Zweck der Gesellschaft ist innerhalb der aktienrechtlichen Schranken im Wesentlichen die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Aktionäre sowie der Mitglieder der Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe eGen. und Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG mit Förderungsleistungen, wie sie die einbringende Genossenschaft bisher selbst erbracht hat, durch das präzise Leistungsangebot einer Spezialbank.

2.3. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG sowie von bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art, ausgenommen:

- a) Wertpapieremissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG);
- b) Bauspargeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 12 BWG);
- c) Investmentgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 13 BWG);
- d) Immobilienfondsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 13a BWG);
- e) Betriebliches Vorsorgekassengeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 21 BWG);

sowie die Durchführung der in § 1 Abs. 3 BWG angeführten Tätigkeiten, insbesondere mit Ärzten, Apothekern, Zahnärzten sowie den Angehörigen der Heilberufe und den Angehörigen der Freien Berufe, sowie in all diesen Fällen deren jeweiligen Ständesvertretungen.

- 2.4. Als zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) hat die Gesellschaft sämtliche gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes zu erfüllen, insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen und den Weisungen der Zentralorganisation (§ 30a BWG) Rechnung zu tragen. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute-Verbund (§ 30a BWG) bei der Zentralorganisation anzulegen.
- 2.5. Die Gesellschaft ist weiters nach Maßgabe von Punkt 2.4. berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere der Verfolgung des Gesellschaftszwecks dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.
- 2.6. Des Weiteren ist die Gesellschaft nach Maßgabe von Punkt 2.4. berechtigt, Instrumente des harten Kernkapitals, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Instrumente des Ergänzungskapitals nach Maßgabe der Bestimmungen des BWG und der CRR auszugeben.
- 2.7. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- 2.8. Weiters ist die Gesellschaft berechtigt, nach Maßgabe von Punkt 2.4. im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmungen jeglicher Rechtsform zu beteiligen, Unternehmungen zu erwerben, zu errichten, Vertretungen zu übernehmen und Interessensgemeinschaftsverträge einzugehen oder die Geschäfts- oder Betriebsführung von Unternehmen auch im Namen und auf Rechnung Dritter zu übernehmen.

3. Veröffentlichungen

- 3.1. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen auf der „Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform“ des Bundes – *EVI* oder in einem anderen durch die jeweilige Rechtslage im Zeitpunkt der Veröffentlichung zwingend vorgeschriebenen zugelassenen Bekanntmachungsblatt.
- 3.2. In den Fällen, in denen das BWG eine derartige Möglichkeit vorsieht oder vorschreibt, erfolgen allgemeine Bekanntmachungen durch Aushang in den Kassenräumen der Gesellschaft.

- 3.3. Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte, der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten.
- 3.4. Aufforderungen oder Benachrichtigungen für die Inhaber von Partizipationsscheinen erfolgen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung".

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

4. Grundkapital und Aktiengattungen

- 4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 20.722.795,21 (in Worten: Euro zwanzig Millionen siebenhundertzweiundzwanzigtausend siebenhundertfünfundneunzig Komma einundzwanzig).
- 4.2. Das Grundkapital ist zerlegt in 285.163 (in Worten: zweihundertfünfundachtzigtausend einhundertdreißig) Stückaktien.
- 4.3. Das Grundkapital ist aufgebracht wie folgt:
- a) Ein Nennbetrag von EUR 14.938.481,22 (in Worten: Euro vierzehn Millionen neunhundertachtunddreißigtausend vierhunderteinundachtzig Komma zweiundzwanzig) ist bar einbezahlt.
 - b) Ein Nennbetrag von EUR 5.784.313,99 (in Worten: Euro fünf Millionen siebenhundertvierundachtzigtausend dreihundertdreizehn Komma neunundneunzig) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der Österreichische Apothekerbank eG (mit Sitz in Wien und der FN 98423 s) aufgebracht.
- 4.4. Alle Aktien lauten auf Namen und sind in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Übertragung dieser Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die vom Vorstand nach vorheriger Genehmigung durch den Aufsichtsrat erteilt wird. Eine Übertragung von Aktien an die Zentralorganisation bedarf keiner Zustimmung.
- 4.5. Bei zukünftigen Erhöhungen des Grundkapitals können nur Namensaktien, sowie Aktien besonderer Gattung, wie z.B. Aktien ohne Stimmrecht nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften, ausgegeben werden.
- 4.6. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszugeben.

- 4.7. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von § 53 Abs 2 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

5. Aktienurkunden

Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Aktionäre haben Anspruch auf Verbriefung ihrer Anteile in einer Sammelurkunde; ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

6. Kapitalanteile ohne Stimmrecht, Pflichtwandelschuldverschreibungen und Ergänzungskapital

- 6.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, Instrumente über Kapitalanteile ohne Stimmrecht zu begeben (Art. 28 CRR bzw. § 26a BWG).
- a) Auf diese Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns eine Dividende in gleicher Höhe oder ein im Vorhinein festgelegtes Vielfaches der Dividende einer mit einem Stimmrecht ausgestatteten Aktie.
 - b) Das Kapital aus diesen Instrumenten kann nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften herabgesetzt oder gemäß den Bestimmungen des § 26b BWG eingezogen werden.
 - c) Die Begebung dieser Instrumente bedarf der Zustimmung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung. Die Inhaber dieser stimmrechtslosen Instrumente sind berechtigt, an der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 118 AktG zu begehren.
- 6.2. Die Gesellschaft ist berechtigt Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Art 52 CRR), insbesondere Schuldverschreibungen auszugeben, die in ihren vertraglichen Bedingungen die Wandlung in harte Kernkapitalinstrumente bei einem zu bestimmenden Auslöseereignis vorsehen und deren Wandlungsverhältnis bei Begebung bestimmt oder bestimmbar ist (§ 26 Abs 1 BWG). Auf diese bedingten Pflichtwandelschuldverschreibungen sind die Bestimmungen der §§ 159 und 174 AktG anzuwenden.
- 6.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Ergänzungskapital hereinzunehmen.
- 6.4. Vor der Begebung von Instrumenten des harten Kernkapitals, Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und Instrumenten des Ergänzungskapitals nach Maßgabe

der Bestimmungen des BWG und der CRR ist ein Gutachten der Zentralorganisation einzuholen.

III. ORGANE

7. Persönliche Voraussetzungen der Organmitglieder

- 7.1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats müssen insbesondere im Sinne des BWG entsprechend qualifiziert sein.
- 7.2. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft dürfen nicht angehören:
- a) Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind oder bei denen ein anderer in § 5 Abs. 1 Z 6 BWG genannter Ausschließungsgrund vorliegt;
 - b) Personen, die mit einem Mitglied eines Organes der Gesellschaft in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind, sowie der Ehegatte eines Mitgliedes eines Organes;
 - c) Personen, die im Zeitpunkt der Bestellung zum Vorstandsmitglied 65 Jahre oder im Zeitpunkt ihrer Wahl zum Aufsichtsratsmitglied älter als 75 Jahre sind;
 - d) Personen, die Vorstands- oder sonstige Organmitglieder oder Arbeitnehmer anderer Kreditunternehmungen, die nicht dem Verbund angehören, sind;
 - e) Personen, die den von der Zentralorganisation (§ 30a BWG) aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.
- 7.3. Die Ausschließungsgründe gemäß Punkt 7.2. sind auch auf die vom Betriebsrat entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrats anzuwenden.

IV. VORSTAND

8. Bestellung und Abberufung

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 Mitgliedern.
- 8.2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, der eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes und weitere Vorstandsmitglieder in festzusetzender Reihenfolge zu dessen Stellvertretern bestellen kann.

- 8.3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten niederlegen; eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten.

9. Sitzungen

- 9.1. Der Vorstand hat bei Bedarf, grundsätzlich jedoch einmal monatlich, zusammenzutreten. Seine Sitzungen werden, sofern ernannt durch den Vorsitzenden, sonst durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.
- 9.2. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes und die jeweils erforderlichen Beschlussmehrheiten werden in dessen Geschäftsordnung geregelt. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit nicht den Ausschlag das Dirimierungsrecht ist ausgeschlossen.
- 9.3. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind. Die unterfertigten Niederschriften sind im elektronischen Archiv der Gesellschaft abzulegen, die Papieraufbereitung kann danach vernichtet oder zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergegeben werden.
- 9.4. Den Sitzungen des Vorstandes können Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

10. Vertretung der Gesellschaft

- 10.1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Mit den handelsgesetzlichen Einschränkungen wird die Gesellschaft auch durch zwei Gesamtprokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- 10.2. Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb können nicht erteilt werden.

11. Geschäftsführung

- 11.1. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter besonderer Bedachtnahme auf die förderwirtschaftliche Zielsetzung der Gesellschaft und in deren Rahmen auf die

Interessen des Verbundes, auf den Verbundvertrag und die auf Grundlage des § 30a BWG gemäß dem Verbundvertrag erteilten Weisungen der Zentralorganisation zu führen. Ein Verstoß des Vorstandes gegen auf Grundlage des § 30a BWG gemäß dem Verbundvertrag erteilte Weisungen der Zentralorganisation indiziert eine Pflichtverletzung.

- 11.2. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, der Satzung sowie die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten. Hierbei hat er die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen zu begrenzen und insbesondere bei Kreditgeschäften auf die Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung sowie auf die Fremdmittelstruktur zu achten. Bei Bankgeschäften hat er überdies auf die Gesamtertragslage Bedacht zu nehmen.
- 11.3. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten,
- a) die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben;
 - b) die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 103 AktG ergeben; oder
 - c) die sich aus den gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten der Gesellschaft als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) ergeben, insbesondere Weisungen der Zentralorganisation (§ 30a BWG) zur Sicherstellung der bankrechtlichen Aufsichtsanforderungen zu beachten (einschließlich bezüglich der Investitions- und Geschäftspolitik für Zwecke des Risikomanagements).
- 11.4. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 95 Abs. 5 AktG) zu bezeichnen sind. Ein Austritt aus dem Verbund bedarf der vorherigen qualifizierten Zustimmung des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

12. Berichte an den Aufsichtsrat

- 12.1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich schriftlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht).

- 12.2. Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung schriftlich zu berichten (Quartalsbericht).
- 12.3. Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten. Einen wichtigen Anlass stellt insbesondere auch die Verletzung von gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten der Gesellschaft als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes (§ 30a BWG), insbesondere von Weisungen der Zentralorganisation, dar. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten (Sonderbericht).
- 12.4. Die Berichte sind auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern und haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Jahres- und Quartalsberichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- 12.5. Spätestens vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres ist dem Aufsichtsrat der Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

V. AUFSICHTSRAT

13. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern zuzüglich der gemäß § 110 ArbVG vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter.

14. Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

- 14.1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt jedenfalls durch Tod, Rücktritt oder bei Wegfall einer persönlichen Voraussetzung gemäß Punkt 7 der Satzung.
- 14.2. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter die Mindestanzahl gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- 14.3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende Erklärung niederlegen.
- 14.4. Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; er kann nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung die Hälfte des Aktienkapitals vertreten sind.
- 14.5. Für die Bestellung, die Funktionsdauer und die Rechtsstellung des ersten Aufsichtsrats gilt § 87 Abs. 9 AktG.

15. Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- 15.1. Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie bis zu vier Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Der Gewählte wird für ein Jahr in diese Funktion (Vorsitzender oder Stellvertreter) gewählt.
- 15.2. Die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten diesen bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten.
- 15.3. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

16. Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

17. Aufgaben des Aufsichtsrats

- 17.1. Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen, so insbesondere auch darauf, ob durch die Tätigkeit des Vorstandes unter Berücksichtigung der förderwirtschaftlichen Zielsetzung, der Gesellschaftszweck verwirklicht wird und die gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten der Gesellschaft als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) eingehalten werden. Er hat die ihm gesetzlich und satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben.

17.2. Dem Aufsichtsrat obliegt es insbesondere die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte zu bestimmen, die - zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Fällen - seiner Zustimmung bedürfen. Soweit dies im Gesetz vorgesehen ist, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht notwendig ist. Der Aufsichtsrat hat ferner eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

18. Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

18.1. Der Aufsichtsrat hat mindestens vier Mal, und zwar mindestens vierteljährlich, in jedem vollen Geschäftsjahr zusammenzutreffen.

18.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter des Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände einberufen. Die Einladungen sind mindestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung per E-Mail zu verschicken. In dringenden Fällen kann die Einberufung innerhalb kürzerer Frist (mindestens drei Tage) erfolgen. Die Sitzung muss binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

18.3. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

18.4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit, jedenfalls aber mindestens drei, der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, persönlich oder mittels qualifizierter Videokonferenz anwesend sind. Mitglieder können an Aufsichtsratssitzungen mittels qualifizierter Videokonferenz teilnehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 18.4.a erfüllt werden. Hierfür bedarf es keiner Mindestanzahl an physisch am selben Ort anwesenden Aufsichtsratsmitglieder.

18.4.a. Für eine Beschlussfassung mittels qualifizierter Videokonferenz sind folgende Voraussetzungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

- die Teilnehmer müssen durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit unmittelbar miteinander kommunizieren können (d.h. alle Teilnehmer müssen jeweils alle anderen Teilnehmer gleichzeitig und vollständig wahrnehmen können),

- Dritte, etwa Vorstand, Abschlussprüfer oder sonstige Sachverständige müssen auch die Möglichkeit haben, durch Videokonferenzschaltung an der Versammlung teilzunehmen,
- die Vertraulichkeit der Versammlung muss gegeben sein,
- durch rechtzeitige Ankündigung und Übermittlung aller relevanten Unterlagen muss allen Teilnehmern der gleiche Informationsstand ermöglicht werden, die Versammlung muss die Authentizität der Diskussion gewährleisten (d.h. Mimik, Gestik, Intonation, Zwischenrufe, simultanes Sprechen etc. aller Teilnehmer müssen sichtbar und hörbar sein).

18.5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Abstimmung mit Stimmgleichheit nicht den Ausschlag; das Dirimierungsrecht ist ausgeschlossen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Ein Beschluss des Aufsichtsrates über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von drei Viertel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter). Durch schriftliche, fernmündliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe (z.B. Telefon – oder nicht qualifizierte Videozuschaltung) können einzelne Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wenn das Präsenzquorum durch

- die physisch anwesenden Aufsichtsratsmitglieder und/oder
- durch die mittels qualifizierter Videokonferenzschaltung zugeschalteten Aufsichtsratsmitglieder

erreicht wird.

18.6. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann seine Aufgaben nicht durch ein anderes ausüben lassen, jedoch ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Die so vertretenen Mitglieder sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

- 18.7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten sind. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird nach seiner Genehmigung in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung im elektronischen Archiv der Bank abgelegt, die Papierfassung kann danach vernichtet werden.
- 18.8. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil. In Einzelfällen kann der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstandes von der Teilnahme ausschließen. Daneben können den Sitzungen zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden.

19. Umlaufbeschlüsse

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats können auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg oder durch andere Formen der Beschlussfassung (E-Mail, Videokonferenz- unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 19.a fernmündlich im Zuge einer Telefon- oder nicht qualifizierten Videokonferenz) gefasst werden, wenn der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig. Auch diese Beschlüsse sind im elektronischen Archiv der Bank abzulegen, die Papierfassung kann anschließend vernichtet werden.

19.a. Für die gültige fernmündliche Beschlussfassung im Zuge einer Telefon- oder nicht qualifizierten Videokonferenz müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Die unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Hörbarkeit (Telefonkonferenz) bzw. Sicht- und Hörbarkeit (Videokonferenz) muss gewährleistet sein und
- die Vertraulichkeit muss gewährleistet sein. Fernmündliche Beschlussfassungen im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz gelten nicht als Sitzungen. Über Beschlüsse, die im Wege einer Telefon- oder nicht qualifizierten Videokonferenz gefasst werden, ist analog § 14 Z 9 eine Niederschrift aufzunehmen.

20. Ausschüsse

- 20.1. Der Aufsichtsrat kann und soll im Sinne erhöhter Flexibilität aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den

Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Gesetzlich vorgesehene Ausschüsse sind bei Vorliegen der Voraussetzungen einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 BWG ist ein Nominierungsausschuss, § 39c bzw. § 39d BWG ist ein Vergütungs- bzw. Risikoausschuss und bei § 63a Abs. 4 BWG ist ein Prüfungsausschuss verpflichtend einzurichten.

- 20.2. Die Anzahl der Ausschussmitglieder soll in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder stehen: für die Wahl der Mitglieder aus dem Kreis der Kapitalvertreter ist eine Mehrheit von drei Viertel der von den Kapitalvertretern abgegebenen Stimme notwendig. Dem Betriebsrat obliegt die Entsendung im jeweiligen gesetzlichen Mindestausmaß. Ein vom Betriebsrat entsandtes Mitglied hat Anspruch auf Sitz und Stimme in den Ausschüssen mit Ausnahme des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten.
- 20.3. Die Bestimmungen des Punktes 18 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats. Besteht ein Ausschuss aus zwei Mitgliedern, so ist er nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Funktionen sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen festzulegen, die in Anlehnung an die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu fassen sind. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse hat in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder zu stehen. Ein vom Betriebsrat entsendetes Mitglied hat Anspruch auf einen Sitz und Stimme in den Ausschüssen mit Ausnahme des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten.
- 20.4. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.
- 20.5. Hinsichtlich der Einberufung, der Beschlussfähigkeit, der Beschlussfassung und der jeweiligen Protokolle sind die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

21. Kompetenzvorbehalt

Soweit nicht ohnehin nach dem Gesetz Aufgaben oder Rechte des Aufsichtsrats nicht an Ausschüsse delegiert werden dürfen, bleiben der Entscheidung des Gesamtaufichtsrats vorbehalten, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfalle mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den Kapitalvertretern abgegebenen Stimmen nichts anderes beschließt:

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;
- b) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
- c) die Billigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über den Bericht an die Hauptversammlung gemäß § 96 AktG;
- d) die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes; die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes und zu Stellvertretern des Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennungen.

22. Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

23. Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.

24. Auslagenersatz

- 24.1. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die Barauslagen ersetzt, die ihnen durch die Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen. Ob ihnen zusätzlich auch ein Anwesenheitsentgelt für Sitzungen und eine Vergütung gewährt wird, beschließt die Hauptversammlung. Die Höhe dieser Vergütungen darf einen den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und dem Geschäftsumfang der Gesellschaft angemessenen Betrag nicht übersteigen. Eine allfällige Aufsichtsratsabgabe ist von der Gesellschaft zu tragen.
- 24.2. Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

VI. HAUPTVERSAMMLUNG

25. Allgemeines

- 25.1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder die Zentralorganisation einberufen.

- 25.2. Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft abgehalten. Die Hauptversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer als einfache virtuelle Hauptversammlung gem. § 2 des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) durchgeführt werden. Die Entscheidung zur Durchführung einer einfachen virtuellen Hauptversammlung gem. § 2 VirtGesG obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Es muss eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg Verbindung in Echtzeit bestehen. Dabei muss es jedem Gesellschafter möglich sein, sich zu Wort zu melden, an allen Abstimmungen teilzunehmen und gegebenenfalls Widerspruch zu erheben. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen. Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat die Gesellschaft seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen. Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.
- 25.3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Eine Hinterlegung der Namensaktien ist nicht erforderlich. Maßgeblich für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die in deren Rahmen geltend zu machen sind, ist der Stand des Aktienbuchs am Beginn des Tages der Hauptversammlung. Allerdings kann in der Einberufung festgelegt werden, dass nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.
- 25.4. Aktionäre können sich durch dritte Personen vertreten lassen. Zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die nach Ausübung des Stimmrechts von der Gesellschaft zurückbehalten wird.
- 25.5. Die Inhaber von Kapitalanteilen ohne Stimmrecht gemäß Art 28 CRR bzw. § 26a BWG oder Partizipationsscheinen haben das Recht, an der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen und Auskünfte gemäß § 118 AktG zu begehren. Sind Wertpapiere über Kapitalanteile ohne Stimmrecht gemäß Art. 28 CRR bzw. § 26a BWG oder Partizipationskapital nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Inhaber von Kapitalanteilen ohne Stimmrecht gemäß Art. 28 CRR bzw. § 26a

BWG oder Partizipationskapital zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

26. Stimmrecht

- 26.1. Jedem Aktionär steht mindestens eine Stimme zu. Das Stimmrecht entspricht der Zahl der Aktien.
- 26.2. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, gilt die für jede Aktie geleistete Mindesteinlage als eine Stimme. Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen: Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.
- 26.3. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

27. Vorsitz

- 27.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden.
- 27.2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Art der Abstimmung fest.

28. Mehrheitsbildung

- 28.1. Sofern das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Anzahl von Aktien.
- 28.2. Für Wahlen in den Aufsichtsrat, die Wahl des Abschlussprüfers sowie für Beschlüsse über Rechtshandlungen, die der Hauptversammlung gemäß § 103 Abs. 2 AktG zur Entscheidung übertragen werden, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung vertretenen Anzahl von Aktien erforderlich.

VII. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

29. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem Tag deren Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

30. Jahresabschluss

30.1. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen, diese gemäß § 268 UGB bzw. §§ 60 und 61 BWG sowie unter Berücksichtigung der Regelung des § 92 Abs. 7 BWG prüfen zu lassen und dem Aufsichtsrat samt dem nach Maßgabe von Punkt 11.3.c) und 30.2. erstellten Vorschlag für die Gewinnverteilung vorzulegen. Diese Regelungen gelten auch für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.

30.2. Vorbehaltlich sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen können Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn

- a) ausreichend Gewinne im Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden;
- b) für die Gewinnausschüttung keine Rücklagenauflösung erforderlich ist;
- c) die Gesellschaft nicht von Maßnahmen nach dem Früherkennungssystem nach § 61 BWG erfasst ist;
- d) kein drohender Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 44 Abs. 3 BaSAG vorliegt;
- e) die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Verbund durch die Gewinnausschüttung nicht gefährdet ist oder gefährdet werden könnte; und
- f) die Gewinnausschüttung nicht gegen Weisungen der Zentralorganisation verstößt.

Falls unter anderen als den vorgenannten Voraussetzungen und nach Maßgabe von sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen Gewinnausschüttungen vorgenommen werden sollen, ist jedenfalls die vorherige Zustimmung der Zentralorganisation erforderlich.

30.3. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und einen allfällig erstellten Konzernabschluss zu erklären.

- 30.4. Die Hauptversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres nach Vorlage des Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat zusammenzutreten und über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats, die Verteilung des Jahresgewinnes nach Maßgabe von Punkt 11.3.c) und 30.2. für das abgelaufene Geschäftsjahr und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen; die Hauptversammlung kann dabei den Bilanzgewinn auch ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
- 30.5. Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- 30.6. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

VIII. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

31. Bank- und Betriebsgeheimnis

Die Mitglieder der Organe und die übrigen an der Hauptversammlung sowie an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) nicht verwerten. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

Die Satzungsänderungen betreffend die Kapitalerhöhung wurden in der ordentlichen Hauptversammlung am 12.05.2021 beschlossen. Nach Ende der Zeichnungsfrist wurde die Kapitalerhöhung am 19.08.2021 vom Aufsichtsrat per Umlaufbeschluss konkretisiert. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 17.09.2021.